



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Innenteil: Umfang ganze Seite 360 viergepaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile 0,25 M., 1/2 S. 10.— M., 1/2 S. 39.— M., 1/2 S. 20.— M. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile 0,50 M., 1/2 S. 140.— M., 1/2 S. 78.— M., 1/2 S. 40.— M. — **Illustrierter Teil:** Mitglieder: 1. S. (nur ungeteilt) 140.— M. übrige Seiten: 1/2 S. 120.— M., 1/2 S. 65.— M., 1/2 S. 35.— M. Nichtmitgl. 1. S. (nur ungeteilt) 280.— M. übrige S.: 1/2 S. 240.— M., 1/2 S. 130.— M., 1/2 S. 70.— M. (Kleinere als viertel. Anzeigen sind im III. Teil nicht zulässig.) Mehrfarbendr. nach Vereinbarung. Stellengesuche 0,15 M. die Zeile, Chiffre-Gebühr 0,75 M. **Bestellzettel** für Mitgl. u. Nichtmitgl. d. B. 0,35 M. Bundsteg (mittlere Seiten durchgehend) 25.— M. Aufschlag. Rabatt wird nicht gewährt. Platzvorschriften unverbindl. Rationierung d. Börsenblatt-raumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitt. im Einzelfall jederzeit vorbeh. — Beiderseit. Erf.-Ort: Leipzig.

Bank: ADCA, Leipzig — Postsch.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörse

Nr. 68.

Leipzig, Montag den 22. März 1926.

93. Jahrgang.

Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

1926, Nr. II. (Nr. I f. Bbl. Nr. 24.)

Wir veröffentlichen hiermit eine besonders für den wissenschaftlichen Verlag wichtige und bemerkenswerte Reichsgerichtsentscheidung über das Recht des Verlegers, unter Umständen auch gegen den Willen des Verfassers ein Werk durch einen Dritten bearbeiten zu lassen.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

Dr. Kilpper, 1. Vorsteher.

In Sachen des Universitätsprofessors wider die Verlagsbuchhandlung hat das Reichsgericht, 1. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1925 unter Mitwirkung des Reichsgerichtsrats Reichert als Vorsitzenden und der Reichsgerichtsräte Katluhn, Dr. Viehger, Dr. Krauß, Dr. Müller für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 23. Dezember 1924 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Tatbestand.

Die Parteien schlossen am 18. März 1909 einen Vertrag, durch den der Beklagte das von ihm über verfaßte Werk der Klägerin zur Herausgabe in ihrer Sammlung von Handbüchern für Handel und Verkehr überließ. Im Vertrag ist bestimmt:

§ 7. Sobald eine neue Auflage notwendig wird, wird die Verlegerin dem Herrn Verfasser rechtzeitig Mitteilung machen. Der Herr Verfasser wird vor Veranstaltung einer neuen Auflage das Werk einer Durchsicht und erforderlichen Falles einer Neubearbeitung unterziehen. Sollte der Herr Verfasser die Durchsicht oder Neubearbeitung nicht übernehmen wollen, oder durch Krankheit oder sonst verhindert sein, so ist die Verlagsbuchhandlung berechtigt, die Herausgabe einem anderen Sachkundigen zu übertragen. Das gleiche tritt ein, sobald der Verfasser verstorben ist.

§ 8. Falls die Durchsicht und Neubearbeitung einer neuen Auflage aus einem der oben erwähnten Gründe vom Verfasser nicht selbst besorgt ist, so gebührt ihm oder dessen Rechtsnachfolgern die Hälfte des andernfalls für die Auflage vereinbarten Honorars, und zwar für die Dauer von 10 Jahren vom 1. Juli bzw. 1. Januar an gerechnet, nachdem einer der Hinderungsgründe eingetreten ist. Die Verlagsbuchhandlung wird einen etwa von ihr gewählten fremden Bearbeiter von sich aus honorieren.

Das Werk erschien im Verlage der Klägerin unter der Bezeichnung: in zwei Bänden. Im Laufe der Zeit wurden zwei neue, vom Beklagten bearbeitete Auflagen herausgegeben. Als die dritte Auflage des ersten Bandes vergriffen war, traten die Parteien wegen einer ferneren Auflage miteinander in Verhandlungen. Im Januar 1924 wurden sie dahin einig, daß einerseits der Beklagte für die neue Bearbeitung 10% des Ladenpreises für die ersten 1000 Stück beim Erscheinen des Bandes und nach Absatz dieser 1000 Stück 10% des dann geltenden Ladenpreises für die übrigen noch herausgegebenen Stücke erhalten, andererseits die Klägerin mit dem Satz auch bei abschnittweiser Zusendung des Manuskripts bald beginnen sollte. Dabei sprach der Beklagte die Erwartung aus, daß er den ersten Teil des Manuskripts bis Ende Januar werde einsenden können. Die Zusendung erfolgte jedoch erst mit Schreiben des Beklagten vom 6. Februar. Unterm 11. Februar bestätigte die Klägerin den Empfang mit dem Hinzufügen, daß der Manuskriptteil ja nicht sehr umfangreich sei, daß sie »aber trotzdem mit dem Satz immer beginnen werde« in der Hoffnung, daß der Beklagte seiner Zusage gemäß fortlaufend weitere Manuskripte schicken und eine Unterbrechung des Satzes nicht notwendig sein werde. Ohne in der Zwischenzeit weitere Manuskriptteile eingesandt zu haben, schrieb der Beklagte am 20. März 1924 der Klägerin, daß er auf Grund der §§ 30, Abs. 2, 32 des Verlagsgesetzes vom Verlagsvertrage zurücktrete und um Rücksendung des Anfang Februar übermittelten Manuskripts bitte, da der Satz des Buches vertragswidrigerweise trotz der Bedingung baldiger Drucklegung nicht erfolgt sei. Die Klägerin widersprach dem Rücktritt und übersandte dem Beklagten die gedruckten Korrekturbogen des bisher von ihm eingereichten Manuskripts. Der Beklagte ließ diese aber mit Schreiben vom 24. März an die Klägerin zurückgehen und beharrte bei seinem Rücktritt. Die Klägerin erhob daher Klage auf Feststellung, daß der von den Parteien geschlossene Verlagsvertrag fortbestehe und sie infolge der Weigerung des Beklagten berechtigt sei, die Durchsicht und Neubearbeitung des ersten Bandes des Werks einem anderen Sachkundigen zu übertragen.

Der Beklagte bat um Klageabweisung und wandte ein, einerseits daß der Vertrag, der die Klägerin ermächtigte, die Geistesarbeit des Beklagten durch einen Dritten abändern zu lassen, wegen Verstößes gegen die guten Sitten nichtig, andererseits daß der Rücktritt vom Vertrage wegen vertragswidrigen Verhaltens der Klägerin auch ohne Sekung einer Nachfrist gerechtfertigt sei, da der Beklagte ein besonderes Interesse daran gehabt habe, sogleich vom Vertrage befreit zu sein.

Durch Urteil vom 5. Juli 1924 hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Leipzig das Fortbestehen des Verlagsvertrags festgestellt, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und seinen Antrag auf gänzliche Klageabweisung aufrechterhalten. Die Klägerin hat bezüglich desjenigen Teils der Klage, mit dem sie im ersten Rechts-